



Jugendordnung

Stand: 13. Oktober 2024

verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2024

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Jugendordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 20) das Vereinsleben der Jugendgruppe.

Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Jugendabteilung des Fischereivereins Großaitingen e.V. unterliegt der Satzung, sowie allen weiteren vereinsinternen Ordnungen des Vereins.

Jugendliche im Sinne der Satzung sind alle Mitglieder des Fischereivereins Großaitingen e.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3 Leitung

Die Jugendgruppe des Vereins wird vom Jugendleiter geleitet.

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 18 der Satzung).

Der Jugendleiter kann jederzeit mit Zustimmung der Vorstandschaft (Abstimmung auf Antrag) geeignete Personen aus den Reihen der Mitglieder als Aufsichtspersonen und zur Unterstützung für Veranstaltungen und die Jugendarbeit hinzuziehen.

§ 4 Aufgaben und Ziele

1. Der § 2 der Satzung gilt vollumfänglich für die Vereinsjugend
2. Die Vereinsjugend verwirklicht ihre Aufgaben und Ziele durch:
 - a) die Gestaltung und Bereitstellung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung in der Natur,
 - b) das Erleben von Natur- und Tierwelt, die Kenntnisvermittlung über heimische Lebewesen und Pflanzen am und im Wasser und Schaffung und die Erhaltung von schützenswerten Lebensräumen,
 - c) die Ermöglichung des direkten Zugangs zur Ausübung der Angelfischerei,
 - d) das Erlernen der waidgerechten Angelfischerei unter der Berücksichtigung von Tier- und Naturschutz,
 - e) die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Angelfischerei als selbstverständliche und anerkannte Form der Naturnutzung.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Jugendgruppe ergeben sich aus der Vereinssatzung, den Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.



Jugendordnung

Stand: 13. Oktober 2024

verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2024

§ 6 In-Kraft-Treten / Gültigkeit

1. Die Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.10.2024 mit der hierfür erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung für alle Mitglieder gemäß §22 Abs.6 der Satzung in Kraft.
2. Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
3. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.